



# Ärztliche Meldung bei Zweifel an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d. Abs.1 lit. e<sup>1</sup> und Art. 15d Abs.3<sup>2</sup> des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine Fahreignungsabklärung für angezeigt:

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Strasse / Zusatz \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

## 1. Kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustandes/Krankheitsbildes und der Diagnosen

Siehe beiliegender Bericht

## 2. Information der betroffenen Person

- Die betroffene Person ist über die Meldung informiert  
 Die betroffene Person ist über die Meldung **NICHT** informiert  
 Die betroffene Person ist uneinsichtig

## 3. Ernsthaft Zweifel

- Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, sodass zunächst kein Fahrzeug gelenkt werden sollte, bis weitere Abklärungen getroffen wurden.

Datum: \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup>

SVG: Art. 15d. Abs. 1 lit. e

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

<sup>2</sup>

SVG: Art. 15d. Abs. 3

<sup>3</sup> Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.